

Gebührenverzeichnis (gültig ab 01.10.2015)

Abschnitt I: Gebühren bei **gewerblichen Schlachtungen** für amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen und Probenahme zu BSE-Test

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in EUR je Tier		
	A	B	C
1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung	1. Tier	2. bis 5. Tier	ab 6. Tier (siehe unten)
1.1. Rinder einschließlich Jungrinder aller Gewichtsklassen	31,00	25,00	20,80
BSE-Probenahme - nur bei <i>aus besonderem Anlass</i> geschlachteten Rindern, die über 48 Monate alt sind	11,20	11,20	11,20
1.2. Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen - mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	25,30	17,80	13,60
1.3. Einhufer aller Gewichtsklassen - mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	44,90	37,40	33,20
1.4. Schafe und Ziegen (einschließlich Lämmer) aller Gewichtsklassen	18,00	11,50	7,30
1.5. Hasen- und Wildkaninchen	11,00	4,70	0,50
1.6. Haarwild einschließlich Gehegewild* (außer Schwarzwild) *ohne Gebühr für Schlachttieruntersuchung (>1.8.)	20,00	13,70	9,50
1.7. Schwarzwild einschließlich Gehegeschwarzwild * - ohne Trichinenuntersuchung - mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode) *ohne Gebühr für Schlachttieruntersuchung(>1.8.)	20,00 30,00	13,30 23,30	9,10 19,10
1.8. Farmwild/Gehegewild Schlachttieruntersuchung im Bestand	9,30	jedes weitere Tier 1,80	
1.9. Gebühren für die Geflügelfleischuntersuchung von gewerblichen Schlachtungen bei Überschreitung der geringen Mengen bzw. in zugelassenen Betrieben	7,70	jedes weitere Tier 0,25	
2. Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode) von Schwarzwild ohne Fleischuntersuchung bei gewerblicher Schlachtung * TA: beauftragter Tierarzt, Entnahmegebühr bei Fleischuntersuchung enthalten ** JAB: Jagdausübungsberechtigter	Probe durch JAB** oder TA *ohne Fahrt	Probe durch TA* mit Fahrt	
	10,00	1.Tier 17,50	ab 2. Tier 10,00

Berechnung der Gesamtgebühr je Anlass für Tiere nach Abschnitt 1.1. bis 1.7.:

-für Schlachtung von 2 bis 5 Tieren:

1. Tier (Betrag lt. Spalte A) + Anzahl aller weiteren Tiere x Betrag lt. Spalte B

-für Schlachtung von mehr als 5 Tieren:

1.Tier (Betrag lt. Spalte A) + Anzahl aller weiteren Tiere x Betrag lt. Spalte C

Gebührenverzeichnis (gültig ab 01.10.2015)

Abschnitt II: Gebühren **bei Hausschlachtungen** für amtliche Schlachttier- bzw. Fleischuntersuchung und Untersuchung auf Trichinen

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in EUR je Tier		
	ohne Schlachttieruntersuchung		mit Schlachttieruntersuchung
1. Fleisch- bzw. Schlachttier- und Fleischuntersuchung	1. Tier	ab 2. Tier	1 Tier
1.1. Rinder, einschl. Jungrinder aller Gewichtsklassen	28,00	20,50	31,00
1.2. Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen -mit Trichinenuntersuchung (Quetschmethode)	26,50	19,00	27,00
1.3. Einhufer aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	34,50	27,00	40,00
- mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	39,00	31,50	44,50
1.4. Schafe und Ziegen (einschließlich der jeweiligen Lämmer) aller Gewichtsklassen	17,50	10,00	18,00
1.5. Hasen- und Wildkaninchen	-	-	11,00
1.6. Haarwild, einschl. Gehegewild, ohne Schwarzwild	20,00	13,50	20,00*
1.7. Schwarzwild einschl. Gehegeschwarzwild u. a. trichinenuntersuchungspflichtige Wild (>2.) - ohne Trichinenuntersuchung	20,00	13,00	20,00*
- mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	30,00	23,00	30,00*
* Untersuchungspflicht nur für Gehegewild bei Störungen des Allgemeinbefindens			
2. Untersuchung auf Trichinen bei <u>untersuchungspflichtigem Wild</u> (Schwarzwild, Dachs, Waschbär, Sumpfbiber u. a.) ohne Fleischuntersuchung * TA = beauftragter Tierarzt ** JAB = Jagd ausübungs berechtigter mit Berechtigung zur Probenahme bei Schwarzwild u. Dachs - Digestionsmethode	Alle untersuchungspflichtigen Tiere Probe durch TA *		Schwarzwild/ Dachs Probe durch JAB**
- Probenentnahme (ohne Trichinenuntersuchung)	mit Fahrt erstes Tier	mit Fahrt weiteres Tier sowie ohne Fahrt	jedes Tier
- (Probeentnahme und) Trichinenuntersuchung	11,00	3,50	0
	21,00	13,50	10,00
HINWEIS: Bei Amtshandlungen zu folgenden Zeiten – wochentags zwischen 18 Uhr und 7 Uhr, samstags nach 15 Uhr sowie sonntags und an gesetzlichen Feiertagen – werden erhöhte Gebühren in Ansatz gebracht. Die Höhe dieser Gebühren im Einzelfall sowie Gebühren, die nicht im vorliegenden Verzeichnis aufgeführt sind, können im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt erfragt werden			